

II-3148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 10.288-Präs. A/70
Anfrage Nr. 1536 der Abg. Meißl und Gen.
betreffend Raffinerie Lannach.

1478 / A.B.
zu 1536 / A.
Präs. am 21. Jänner 1970

Wien, am 20. Jänner 1970

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred M a l e t a

W i e n

Auf die Anfrage welche die Abgeordneten Meißl und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 17. Dez. 1969, betreffend Raffinerie Lannach an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Raffinerie Lannach wurde mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. 2. 1969 gewerbebehördlich genehmigt. Dagegen haben eine Reihe von Anrainern und der Verein "Schützt das Kainachtal" Berufung erhoben.

In einem gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung haben nur Anrainer Parteistellung. Da aber der Verein "Schützt das Kainachtal" kein Anrainer im Sinne der Bestimmungen des § 25 GewO. ist, kann der Berufung des Vereines nicht stattgegeben werden, sondern sie wird mangels Parteistellung zurückgewiesen werden müssen.

Über die Berufungen der Anrainer kann erst nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens abgesprochen werden.

[Handwritten signature]

5-fach